

Windkraft: Fordern Sie jetzt Pachtzinsen nach!

■ Verpachten Landwirte ihre Flächen an Windparkbetreiber, hängt die Pacht meist von der Einspeisevergütung ab. Ob sich diese aber vom Brutto- oder Nettoerlös errechnet, steht oft nicht im Vertrag. Sie als Verpächter können dann vielfach anteilige Pachtzinsen nachfordern, wie ein Urteil des Oberlandesgerichts Oldenburg zeigt (Az: 1 U 62/13).

Im Urteilsfall hatten die Eigentümerinnen ihr landwirtschaftliches Grundstück an einen Windparkbetreiber verpachtet. Im Pachtvertrag war ein Entgelt vereinbart von 4 % der gesamten Einspeisevergütung aller Windkraftanlagen auf dem Grundstück. Der Windparkbetreiber zahlte daraufhin für die Jahre 2009 bis 2011 4 % der



Foto: Heil

Wurde die Pacht für den Windpark brutto oder netto vereinbart?

Netto-Einspeisevergütung. Das war den Verpächterinnen zu wenig. Sie forderten 4 % des Bruttobetrags und damit insgesamt eine Nachzahlung von rund 5350 € vom Pächter – zu Recht, wie das Oberlandesgericht jetzt entschied.

Die im Vertrag gewählte Formulierung „gesamte Einspeisevergütung“ deutet darauf hin, dass die Vergütung inklusive Mehrwertsteuer gemeint sei. So zumindest würde ein objektiver Dritter den Vertrag verstehen. Daran ändere

auch die Tatsache nichts, dass seit dem EEG 2012 die Mehrwertsteuer nicht mehr in der Einspeisevergütung enthalten sei. Davon könnten juristisch unerfahrene Vertragsparteien wie die Verpächterinnen schließlich nichts wissen. Zudem habe die gesetzliche Regelung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses noch nicht gegolten, so die Richter.

Haben Sie einen solchen ungenau formulierten Pachtvertrag vereinbart, sollten Sie prüfen, ob auch Ihr Pächter die Mehrwertsteuer „herausgerechnet“ hat. Wenn ja, können Sie die anteilige Pacht mit Verweis auf das Urteil rückwirkend für die letzten drei Jahre nachfordern, rät Rechtsanwalt Dr. Helmut Loibl aus Regensburg.

Elterngeld: Unverschuldet verloren

■ Wie schnell man als Landwirt unverschuldet Teile des Elterngeldes verlieren kann, zeigt ein Beispiel aus Franken. Für den Erhalt von Elterngeld war das Betriebsleiterehepaar wie alle Landwirte und Selbständige verpflichtet, den Verdienst in der Elternzeit durch Einnahme-Überschuss-Rechnung nachzuweisen. Dabei rechnete die Elterngeldstelle strikt alle Geldzu- und -abflüsse im Elterngeldzeitraum gegeneinander auf.

Das Pech für das Landwirtehepaar: Ausgerechnet in der Elternzeit erstattete die Versicherung das Geld für einen abgebrannten Schlepper des Betriebes, insgesamt 60 000 €. Die Elterngeldstelle rechnete diese Erstattung in voller Höhe zu dem sonstigen Einkommen hinzu und verweigerte der Ehefrau im Ergebnis die Zahlung von mehr als 7 000 € Elterngeld.

Den eingeleigten Einspruch lehnte die Widerspruchsstelle ab: Dass der Betrieb die für den neuen Schlepper aufgenommenen Kredite mit der Versicherungserstattung tilge, zähle nicht. Es gelte dabei das Zuflussprinzip: Alle Geldbewegungen auf dem Konto seien zu saldieren. Für das Ehepaar eine himmelschreiende Ungerechtigkeit – vor allem im Vergleich zu den Angestellten, bei denen das Durchschnittseinkommen aus zwölf Monaten zählt.

Wasseranschluss begünstigt

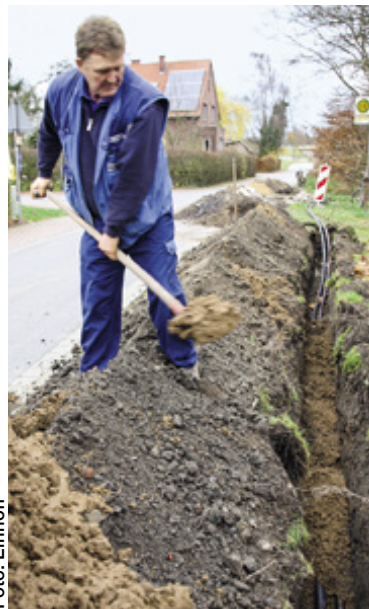


Foto: Einhoff

Auch steuerlich begünstigt: Der Breitband-Anschluss für Ihr Wohnhaus.

■ Wenn Sie Ihr privates Wohngrundstück an das öffentliche Trink- und Abwassernetz anschließen lassen, können Sie die anfallenden Arbeitskosten steuerlich geltend machen (20 %, bis zu

600 €/Jahr). Das entschied jetzt der Bundesfinanzhof (Az: VI R 56/12).

Im Urteilsfall hatten die Grundstücksbesitzer eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen von rund 325 € für Kosten beantragt, die der Zweckverband ihnen in Rechnung gestellt hatte (ca. 1622 €).

Zu Recht, wie die Richter entschieden: Auch Leistungen jenseits der Grundstücksgrenze auf z.B. öffentlichem Grund können begünstigt sein, wenn sie dem privaten Haushalt dienen.

Dementsprechend können Sie künftig auch die Kosten für Fernseh-, Breitband- und sonstige Anschlüsse für Ihr Wohnhaus als Handwerkerleistungen steuerlich geltend machen, rät Steuerberater Ralf Stephany von der PARTA-Buchstelle in Bonn.

In einem weiteren Urteil hat der BFH zudem entschieden, dass auch der Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen begünstigt ist (Az: VI R 55/12). Lassen Sie also den Gehweg vor Ihrem Wohnhaus im Winter räumen, können Sie dafür 20 % der Kosten absetzen.

Jux ist nicht versichert

■ Es war als großer Spaß gedacht und endete als Katastrophe. Für ein Spaßvideo sollten sich 2000 l Wasser aus der Schaufel des Teleskopladern über die Mitglieder eines Kegelklubs ergießen. Doch der Lader kippte und begrub mehrere Menschen unter sich. Dazu kommt: Die landwirtschaftliche Versicherung greift hier nicht.

Bevor Sie selbst Maschinen verleihen, bedenken Sie deshalb: Grundsätzlich sind nur land- und forstwirtschaftliche Betriebszwecke versichert! Landwirtschaftsfremde Einsätze sollten Sie vorher mit dem Versicherer besprechen. Zu klären ist, wofür das Fahrzeug verwendet wird und wer es fährt. Im Zweifelsfall ist ein klares „Nein“ zum Verleih oft die bessere

Wahl. Innerhalb der Land- und Forstwirtschaft gilt:

- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie Bagger, Rad- und Teleskoplader bis 20 km/h laufen in der Regel über die Betriebshaftpflicht. Personenschäden deckt diese meist nur bis zu 6 Mio. € ab. Zudem umfasst die Betriebshaftpflicht nur den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen wie Betriebsangehörige. Betriebsfremde, die sich das Fahrzeug leihen, haben keinen Versicherungsschutz. Nur für den Eigentümer besteht dann noch Versicherungsschutz, wenn z. B. ein bekannter Mangel zu einem Schaden führt.

Prüfen Sie, ob Sie Ihrer Versicherung alle Ihre selbstfahrenden Arbeitsmaschinen melden müssen.



Foto: landpixel.de

Finger weg von waghalsigen Aktionen: Bei Unfällen im „Spaßbereich“ zahlt die landwirtschaftliche Versicherung nicht!

- Passiert etwas mit einem zugelassenen Traktor oder Teleskoplader mit eigener Kfz-Versicherung, ist die Haftpflicht-Situation besser – auch hier allerdings nur, wenn die Maschine für land- bzw. forstwirtschaftliche

Betriebszwecke unterwegs ist: Meist werden hier höhere Versicherungssummen bis zu 8 Mio. € je geschädigter Person vereinbart, insgesamt oft 100 Mio. €. Zudem besteht Versicherungsschutz für jeden berechtigten Fahrer.



CADOU[®] FORTE SET

JETZT WERDEN ANGSTGEGNER GNADENLOS ABGERÄUMT

EMPFOHLEN
VOM BAYER
RESISTENZ
MANAGEMENT



- Die siegreiche Kombination gegen Ackerfuchsschwanz, Rispen und Windhalm
- Breitenwirkung gegen die wichtigsten Unkräuter durch drei starke Wirkstoffe
- Vorbeugend gegen Resistenzen bei Ackerfuchsschwanz durch den Wirkstoff Flufenacet

Prämie zu Unrecht gekürzt

■ Bei einer Vor-Ort-Kontrolle stellten die Beamten fest, dass auf einer Fläche Rinder weideten, die nicht dem Landwirt gehörten. Prompt strich die Kammer ihm die anteilige Betriebsprämie für die Weide. Begründung: Der Landwirt müsse die Fläche ganzjährig selbst bewirtschaften. Mindestens zeitweise tue dies aber offenbar nicht er, sondern der Besitzer der Rinder. Daher stehe dem Betriebsleiter dafür keine Prämie zu. Dagegen klagte der Landwirt und ge-

wann (Az: 10 LB 94/13). Gemäß einer EU-Verordnung gelte seit 14.02.2008 die Stichtagsregelung. Demnach komme es nur darauf an, wer am 15.5. eines Jahres die Fläche bewirtschaftete, so das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht.

Bevor die Rinder auf die Fläche kamen, hatte der Landwirt die Fläche geschleppt, gedüngt und den ersten Schnitt eingeholt und zwar nach dem 15. Mai, wie er im Prozess angab. Damit habe er am Stichtag die Flä-



Foto: Höner

„Fremde“ Rinder auf der Weide können die Prämie gefährden.

che selbst bewirtschaftet, entschieden die Richter. Daher stehe ihm dafür auch die Prämie zu. Der Landwirt konnte zudem anhand eines

Bewirtschaftungsvertrages nachweisen, dass die fremden Rinder nur von Anfang Juli bis Ende November auf der Fläche weideten.

Flurbereinigung: Aussiedlung platzt

■ Ohnehin angesetzte Flurbereinigungen bieten oft gute Chancen, den Betrieb weiterzuentwickeln. Allerdings heißt es dann „dranbleiben“, wie ein Fall aus Rheinland-Pfalz zeigt. Dort hatte ein Landwirt in Ortslage beim sogenannten „Planwunschtermin“ eine Fläche konkret bezeichnet, die er für die Aussiedlung eines Stallgebäudes ins Auge gefasst hatte. Wie Rechtsanwältin Dr. Petra Kauch berichtet, kam die Flur-

bereinigungsbehörde seinem Wunsch zunächst nach. Sie teilte ihm die Fläche im Flurbereinigungsplan zu und erstellte für ihn sogar eine Bauvoranfrage samt Lageplan. Damit glaubte sich der Landwirt auf der sicheren Seite.

Umso größer der Schock, als der Nachtrag zum Flurbereinigungsplan seine Aussiedlungspläne nicht mehr enthielt. Daran ließ sich auch vor Gericht nichts ändern: Das Bundesver-

waltungsgericht stellte fest, dass eine erstmalige Zuteilung des Flurstücks gemäß Planwunsch keine unabänderbare Zusicherung sei. Der Landwirt habe versäumt, die Bauvoranfrage bei der Baubehörde einzureichen und auch das Widerspruchsverfahren ungenutzt verstreichen lassen. Die Voraussetzungen für ein hinreichend konkretisiertes und verfestigtes Aussiedlungsvorhaben seien damit nicht gegeben (Az: 9 B 70.13).

top agrar-Zinsbarometer

Kredite	Zins eff. (%)	
Kontokorrent, grundbuchlich gesichert	7,5 – 10,00	
Saisonkredit	3,70 – 4,95	
• 6 Monate		
Investition ¹⁾		
• 5 Jahre (variabel)	1,55 – 2,50	
• 5 Jahre (fest)	2,00 – 2,55	
• 10 Jahre (fest)	2,45	
Landw. Rentenbank ²⁾	Top	Basis
• 4 Jahre	1,10	1,26
• 10 Jahre	1,71	1,86
• 20 Jahre (Zinsb. 10 Jahre)	2,07	2,22
Anlagen	Zins (%)	
Tagesgeld ³⁾ (Direktbank)	1,00 – 1,40	
Festgeld ³⁾		
• 1 Jahr	1,40 – 1,50	
• 3 Jahre	1,80 – 2,10	
Umlaufrendite	0,86	
Euribor	0,20	

- 1) ab 50 000 €, grundbuchlich gesichert
 2) Preisklasse A; bis 125 000 €; weitere Infos unter www.topagrar.com
 3) je nach Anlagesumme
 Durchschnittliche Zinssätze, Stand 13.8.2014

Kfz-Steuer: Kleinstbetrieb befreit



Foto: Einhoff

Die Kfz-Steuerbefreiung gilt auch für Schlepper sehr kleiner Betriebe.

■ Auch sehr kleine landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe können für ihre Schlepper eine Kfz-Steuerbefreiung erhalten. Das zeigt ein Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen (Az: 14 K 164/12), wie Steuerberater Simon Beyme vom Deutschen Bauernverband be-

richtet. Geklagt hatte ein Nebenerwerbslandwirt, der 1 ha Grünland und 5 ha Wald bewirtschaftet sowie zwei Rinder besitzt. Fleisch und Holz verbrauchte er selbst oder tauschte es gegen andere Leistungen. Tatsächlich verkauft wurde nur ein sehr geringer Anteil. Daher widerrief das Finanzamt die Steuerbefreiung seines im Betrieb genutzten Schleppers und setzte für das Jahr 2010 erstmalig 124 € Kfz-Steuer an. Bedingung für die Steuerbefreiung sei, dass ein Betrieb land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in einem wirtschaftlich relevanten Umfang vermarktet. Das sei hier nicht der Fall.

Doch das sahen die niedersächsischen Richter anders: Der Landwirt nehme sehr wohl am Markt teil. Schließlich führe er viele Tauschgeschäfte durch. Daher habe er auch Anspruch auf Kfz-Steuerbefreiung seines Schleppers.

KURZ UND BÜNDIG

■ **Jagdschein:** Als deutscher Landwirt bekommen Sie nur dann einen Jagdschein, wenn Sie die Jagdprüfung in Deutschland bestehen, bestätigte jetzt das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (Az: 11 ME 74/14) und verweigerte einem Landwirt den Schein, der die Prüfung in Tschechien abgelegt hatte.

■ **Kutschfahrt:** Auch Pferdekutschen dürfen Sie nicht betrunken lenken. Dabei gelten die gleichen Grenzwerte wie für das Autofahren. Demnach ist ein Kutscher ab 1,1 Promille absolut fahrtüchtig. Das entschied das Obergerlandesgericht Oldenburg (Az: 1 Ss 204/13) und verdonnerte den Kutschfahrer zu 600 € Strafe, nachdem er mit 1,98 Promille auf dem Bock erwischt wurde.

Nur die eigene Fläche zählt

■ Nur kleine und mittlere Betriebe sollen von den steuerlichen Vergünstigungen des Investitionsabzugsbetrages profitieren. Dafür gilt in den alten Bundesländern eine Grenze für den Einheitswert von 125 000 €, während in den neuen Bundesländern der sogenannte Ersatzwirtschaftswert nicht darüber liegen darf. Letzterer umfasst im Gegensatz zum Einheitswert nicht nur die Eigentums-, sondern auch die zugepachteten Flächen mit ihrem Ertragswert.

In einer Entscheidung, die noch die frühere Anspar-Abschreibung betrifft, hat der Bundesfinanzhof die Regelung jetzt gekippt (Az: IV R 11/11), wie der Informationsdienst Steuern agrar berichtet. Die Tatsache, dass bei den Ersatzwirtschaftswerten auch zugepachtete Flächen und Wirtschaftsgüter eingerechnet werden, führe schneller zu einer Überschreitung der Betriebsgrößengrenze und damit zum Ausschluss von den steuerlichen Vergünstigungen. Dies sei eine ungerechtfertigte Benachteiligung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den



Foto: Höner

Investitionsabzugsbetrag: Auch Betriebe mit viel Pachtfläche können davon profitieren.

neuen gegenüber denen in den alten Bundesländern. Daher müssen die Ertragswerte der zugepachteten Flächen bei der Bestimmung der Betriebsgröße unberücksichtigt bleiben, entschieden die höchsten Finanzrichter.



Malibu®

„Weil ich nur
diesen Fuchsschwanz
auf meinem Acker
dulde!“

 **BASF**
The Chemical Company

- Komplettlösung gegen Ackerfuchsschwanz, Windhalm und alle wichtigen Unkräuter
- Sichere Wirkung durch die beiden Wirkstoffe Flufenacet und Pendimethalin
- In allen Getreidearten hoch verträglich